



Satzung der Stadt Fürth zum Vollzug des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) vom 23. Oktober 1997

(Stadtzeitung Nr. 21 vom 01. November 1997)

i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. Januar 2004

(Stadtzeitung Nr. 2 vom 28. Januar 2004)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gleichstellungsbeauftragte	2
§ 2 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten	2
§ 4 Inkrafttreten	4

- gleichstellungsrelevanten Vorhaben sowie an der Aufstellung des Stellenplanes bereits bei der Antragstellung zu beteiligen und berechtigt, eigene Stellungnahmen abzugeben.
2. Von Vorstellungsgesprächen und sich daraus ergebenden Auswahlgesprächen ist sie frühzeitig zu informieren und auf ihr Verlangen hinzuzuziehen. Von beabsichtigten Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Übertragung von Führungsaufgaben und Kündigungen ist sie ebenfalls frühzeitig zu informieren.
Ein Antrag der Betroffenen ist nicht erforderlich.
Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die davon betroffenen Bewerbenden oder Beschäftigten der Verfahrensbeteiligung widersprechen.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen das Gleichstellungskonzept berührenden Fragen zu beteiligen. Wird dabei mit ihr kein Einvernehmen erreicht, ist die Angelegenheit dem Oberbürgermeister vorzulegen. Das Beanstandungsrecht nach Art. 19 BayGlG bleibt unberührt.
 3. Können Personalentscheidungsvorschläge mit der Gleichstellungsbeauftragten nicht einvernehmlich getroffen werden, ist ihre Stellungnahme der entscheidenden Stelle mit vorzulegen.
Entscheidet der Oberbürgermeister, der Personalreferent oder der Werkleiter eines Eigenbetriebs, ist dem zuständigen Ausschuss bzw. dem jeweiligen Werk-ausschuss nachträglich zu berichten.
 4. Die Erfüllung der Aufgaben aus dem BayGlG ist eine Querschnittsaufgabe für alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Sicherung der Chancengleichheit und die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen.
 5. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Tagesordnung der Beschlussgremien rechtzeitig zu unterrichten.
 6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Vorschläge für die Tagesordnung der Beschlussgremien dem Oberbürgermeister unterbreiten und hierzu schriftliche Stellungnahmen abgeben.
Für die Hinzuziehung zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.
Für den Fall, dass die Gleichstellungsbeauftragte zu dem in den Sitzungsunterlagen dargestellten Sachverhalt oder zu Beschlussvorschlägen Einwendungen bzw. Ergänzungen vorzubringen gedenkt, hat sie die zuständigen Referenten, in der Regel schriftlich, vor der Sitzung darauf hinzuweisen.
 7. Die Referate, Ämter und Dienststellen, einschließlich der Eigenbetriebe, haben die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 8. Informationsveranstaltungen und sonstige Aufklärungsarbeit führt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig durch.

Wahl 2008 - Aufteilung der Sitze nach Frauen /Männer - Stadt Fürth

Partei	gesamt	Frauen	Männer	%Frauen	%Männer
CSU	13	5	8	38,46%	61,54%
SPD	28	14	14	50,00%	50,00%
FWG	1	1	0	100,00%	0,00%
Grüne	4	3	1	75,00%	25,00%
F.D.P.	1	0	1	0,00%	100,00%
Linke	2	0	2	0,00%	100,00%
Rep	1	0	1	0,00%	100,00%
gesamt	50	23	27	46,00%	54,00%

Aufteilung der Sitze nach Männern und Frauen in Prozent
Stadt Fürth

